

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Altenteiche Moritzburg“

Vom 2. Oktober 2018

Auf Grund von § 22 Absatz 1, §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, und des Wasserhaltungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird auf Grund von § 48 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Moritzburg im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Altenteiche Moritzburg“. Das Naturschutzgebiet umfasst die Altenteichkette mit dem Altenteichmoor, dem Oberen Altenteich mit Zimmermannsbruch, dem Unteren Altenteich mit Köhlerbruch sowie den Sophienteich und schließt den südwestlichsten Teil des Mittelteiches mit dem Mittelteichbruch bis zum Schlossteichgraben und umgebende Waldbereiche mit ein.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 123,76 Hektar.

(2) Folgende Flurstücke der Gemarkung Moritzburg in der Gemeinde Moritzburg sind nach dem Stand vom 8. Juni 2018 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes: 16/1, 18, 21, 266/1, 266c, 268, 269a, 269b, 269c, 272, 273 und 274.

(3) Das Naturschutzgebiet ist innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura-2000‘ zugleich Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, (besondere Schutzgebiete) DE 4847-302 „Moritzburger Teiche und Wälder“ (FFH-Gebiet), sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Novem-

ber 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4747-451 „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (SPA-Gebiet).

(4) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist auf dem Flurstück 266/1 eine nutzungsfreie Sonderschutzzone gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 12 in einer Größe von 8,08 Hektar ausgewiesen.

(5) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichts- und Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1 : 6 000, mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Soweit Wege die Grenze des Naturschutzgebietes bilden, sind sie nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(6) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remonteplatz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(7) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung und störungsarme Entwicklung einer trophisch abgestuften und hydrologisch verbundenen Teichkette in walddreicher Umgebung als repräsentativer Kulturlandschaftsausschnitt des Moritzburger Wald- und Teichgebietes und regionaltypische Lebensstätte für besonders geschützte, besonders gefährdete oder besonders empfindliche Tier- und Pflanzenarten zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften, aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und der besonderen Eigenart des Gebietes.

(2) Das Naturschutzgebiet ist als Teilfläche des FFH-Gebietes DE 4847-302 „Moritzburger Teiche und Wälder“ und als Teilfläche des SPA-Gebietes DE 4747-451 „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ Bestandteil des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura-2000‘ und dient daher der Gewährleistung der ‚Natura-2000‘-Erhaltungsziele gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und der Grund-

Schutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

- (3) Besonderer Schutzzweck ist
1. die störungsarme Erhaltung und Entwicklung der für das Moritzburger Wald- und Teichgebiet charakteristischen Biotope sowie Refugial- und Reproduktionsstandorte in der von Wald umgebenen Teichkette zwischen Altenteichmoorsenke und Mittelteich, welche von Röhrichten, Verlandungsmooren, Feuchtgebüschchen und Uferwäldern gesäumt und mit Quellstandorten, Vernässungsbereichen, strukturreichen Waldbeständen und Waldwiesen verzahnt ist;
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
 3. die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der FFH-Lebensraumtypen 3150 eutrophe Stillgewässer, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore und 9110 Hainsimsen-Buchenwälder;
 4. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), des Eremiten (*Osmoderma eremita*), der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und des Fischotters (*Lutra lutra*);
 5. die Erhaltung einer artenreichen und gebietstypischen Gefäßpflanzen- und Moosflora, insbesondere der Unterwasser-, Schwimmblatt- und Teichbodenvegetation, der Zwischenmoore, Röhrichte, Quellstandorte, Nasswiesen, Erlenbrüche und Säume;
 6. die störungsarme Erhaltung und Entwicklung eines überregional bedeutsamen Brut-, Nahrungs- und Rastgebietes seltener und besonders geschützter Wasservögel sowie insbesondere die Erhaltung der Vorkommen und Habitate von Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeada*), Schnatterente (*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Wespenbusard (*Pernis apivorus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Kranich (*Grus grus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*) und Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*) einschließlich ihrer Wiederherstellung und Entwicklung;
 7. die Erhaltung der Vorkommen und Habitate weiterer gesetzlich besonders geschützter oder in Sachsen gefährdeter Tierarten und -gruppen, insbesondere von Fledermäusen, Reptilien, Amphibienarten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie Libellen, Mollusken oder Wasserkäfern;
 8. die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems ‚Natura-2000‘ zu angrenzenden und benachbarten Funktionsräumen und

- Lebensstätten von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung;
9. die Erhaltung der Teichkette in ihrem natürlichen Trophiegefälle mit dem dystrophen Altenteichmoor, dem mesotrophen Oberen Altenteich, dem schwach eutrophen Unteren Altenteich und den eutrophen Teichen Sophien- und Mittelteich;
 10. die nutzungsfreie Erhaltung des Altenteichmoores als von Bruchwäldern gesäumtes gehölzarmes Übergangs- und Schwingrasenmoor und seine Wiederherstellung und Entwicklung durch weitreichende Wiedervernässung in der Sonderschutzzone sowie die Erhaltung und Entwicklung der Verlandungsmoore der Teiche;
 11. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher und störungsfreier Ufer- und Verlandungszonen mit ausgeprägten Röhrichtgürteln;
 12. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher naturnaher Laubmischwälder der potentiell natürlichen Vegetation mit hohem Baumhöhlen- und Altholzanteil und krautreichen Säumen, die Erhaltung aller geschützten Waldbiotope und die nutzungsfreie Entwicklung der Waldbestände in der Sonderschutzzone;
 13. die Erhaltung und naturschutzgerechte Pflege und Nutzung der Waldwiesen am Zimmermanns- und Mittelteichbruch;
 14. die Bewahrung eines seit Anfang des 19. Jahrhunderts dokumentierten, wissenschaftlich und wissenschaftsgeschichtlich bedeutsamen faunistisch-floristischen Langzeitbeobachtungs- und Studiengebietes sowie
 15. die Förderung der Umweltbildung, insbesondere durch störungsarme Naturbeobachtung.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten

- oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
 15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug auszuüben oder
 16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder das Befahren mit Fahrzeugen, ist ausgeschlossen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
1. nach Anordnung oder Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes oder des Denkmalschutzes sowie Gewässerbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern oder Mooren;
 2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
 - c) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stauanlagen der Teiche sowie der Zulauf-, Verbindungs- und Umflutgräben und Teichdämme ohne Verfestigung des Ausbaustandes und
 - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 5. geführte Wanderveranstaltungen oder kirchliche Veranstaltungen auf öffentlichen oder markierten Wegen.

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung mit Ausnahme des Angelns unter folgenden Maßgaben:

1. Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, in Röhrichte oder den natürlichen Uferbewuchs sind in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres verboten, außerhalb dieser Zeit bedürfen sie der Zustimmung der Naturschutzbehörde.
2. Vergrümmungsmaßnahmen gegen Fisch fressende Vögel bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde jährlich im Einzelfall.
3. Der Einsatz von Bioziden oder sonstigen Chemikalien ist verboten (ausgenommen ist die Fischkrankheitsbekämpfung nach tierärztlicher Indikation und die Verwendung von Kalkmergel).
4. Die Bespannung der Teiche ist vom 1. März bis zum 15. August zu gewährleisten, Ausnahmen können von der Naturschutzbehörde genehmigt werden.
5. Der Besatz mit Graskarpfen oder anderen pflanzenfressenden Fischen bedarf der Genehmigung der Naturschutzbehörde im Einzelfall. Für den Oberen Altenteich gilt dies auch bei Besatz mit Raubfischen oder bei Besatz für einen Zielertrag über 400 Kilogramm je Hektar.

(3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. mit mittelfristigem Waldumbau in Richtung naturnaher Baumartenzusammensetzung sowie der Alters- und Raumstruktur unter ausschließlicher Verwendung einheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechend den im Freistaat Sachsen geltenden Herkunftsempfehlungen;
2. mit waldbaulicher Förderung naturnaher strukturierter Waldränder im Grenzbereich zum Offenland und an Gewässerufeln sowie dem Ziel des vollständigen Aushiebs nicht einheimischer und insbesondere dem rechtzeitigen Aushieb potenziell invasiver walddgesellschaftsfremder Gehölze;
3. ohne das Einbringen nichteinheimischer oder walddgesellschaftsfremder Gehölze;
4. ohne Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, anzuwenden oder zu düngen;
6. ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen;
7. unter Verwendung Boden- und Bestand schonender Bewirtschaftungsverfahren und -geräte, insbesondere unter Verzicht auf flächige Befahrung und dauerhafte Bearbeitungsgassen;
8. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. Januar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
9. mit der Maßgabe, dass der Kronenschlussgrad des Oberstandes des Bestandes einschließlich gesicherter Verjüngung infolge von Hiebsmaßnahmen (Einzelstammentnahme) nicht unter 0,7 des Ausgangszustandes bezogen auf das jeweilige Flurstück gesenkt werden darf;
10. mit der Maßgabe, dass über Nummer 9 hinaus Hiebsmaßnahmen zur Einleitung oder Förderung von Naturverjüngung beziehungsweise zum Zweck des Vor- und Unterbaus der Hauptbaumarten oder zur speziellen Förderung

von Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur* und *Q. petraea*) bis 6 000 Quadratmeter Größe oder zur Entnahme nicht einheimischer oder gesellschaftsfremder Baumarten nach Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig sind;

11. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
12. ohne Bewirtschaftung der Sonderschutzzone mit Ausnahme von Entnahmen aus phytosanitären Gründen oder von nichteinheimischen oder standortfremden Gehölzen, die nicht der regionaltypischen Bestockung entsprechen, nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde außerhalb der Vegetationsperiode.

(4) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen auf Federwild oder Feldhase, mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern und sonstigen Hegeeinrichtungen verboten ist und
2. sonstige Jagdeinrichtungen (einschließlich Kurrungen oder die Anlage von Schussschneisen) oder die Durchführung von Hegemaßnahmen einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen, dies gilt auch für Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres.

(5) Unbeschadet der in Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz sowie
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(6) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(7) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(8) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:

1. die Abschirmung des Gebietes vor inneren und äußeren Störeinflüssen zur Gewährleistung seiner Funktion als Wasservogelhabitat;
2. die Instandhaltung der Stauanlagen zur Erhaltung der Teichkette und Maßnahmen zur Sicherung der Wasserhaltung der Gewässerprofile und Abflussverhältnisse;
3. die Entwicklung durchgängiger und strukturierter Röhrichtgürtel und die Förderung einer artenreichen Submers- und Schwimmblattvegetation;
4. die Durchführung von Pflegeeingriffen auf Teilflächen mit fortgeschrittener Sukzession zum Erhalt von Bruthabitaten, Nahrungshabitaten und Standorten besonders geschützter Pflanzenarten in den Verlandungszonen;
5. Maßnahmen zur Pflege und Revitalisierung des Altenteichmoores und der Verlandungsmoore der Teiche, insbesondere die Wiedervernässung der Altenteichmoorsenke;
6. der Erhalt und die weitere Entwicklung des FFH-Waldlebensraumtyps 9110 Hainsimsen-Buchenwälder durch Erhalt und Entwicklung der biotop- beziehungsweise lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, einer naturnahen Alters- und Raumstruktur sowie eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles;
7. die Erhaltung und Entwicklung von Waldbeständen der potentiell natürlichen Vegetation mit naturnaher Alters- und Raumstruktur sowie einem ausreichenden Alt- und Totholzanteil und artenreichen Krautsäumen durch pflegerische Nutzung;
8. die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung für die Schutzgüter ausgeht;
9. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4847-302 „Moritzburger Teiche und Wälder“ vom 16. Februar 2012 dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der ‚Natura-2000‘-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können, oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;

10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder auf ihnen reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 Fluggeräte jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug ausübt oder
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, in Röhrichte oder in den natürlichen Uferbewuchs in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vornimmt und außerhalb dieses Zeitraums ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde vornimmt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Vergrämungsmaßnahmen gegen fischfressende Vögel ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Biozide oder sonstige Chemikalien einsetzt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 als Bewirtschafter die Bespannung des Teiches in der Zeit vom 1. März bis zum 15. August nicht gewährleistet;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 den Oberen Altenteich für einen Zieelertrag über 400 Kilogramm je Hektar oder mit Raubfischen besetzt oder im Naturschutzgebiet Graskarpfen oder andere pflanzenfressende Fische ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde einsetzt;
7. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes einbringt oder düngt;
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 Wirtschaftswege neu anlegt oder ausbaut;
11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli durchführt;
12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 9 den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;

13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 11 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
 14. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 12 Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Sonderschutzzone vornimmt;
 15. entgegen § 5 Absatz 4 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt;
 16. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 Wildfütterungen oder Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt.
3. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 Kleingewässer als Amphibienlaichgewässer anlegt;
 4. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
 5. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
 6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
 7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, durchführt;

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 6 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Rates des Bezirks Dresden 261/76 vom 15. Dezember 1976 (Mitteilung Staatsorgane Nummer 3/77) und des Bezirkstages Dresden 92-14/74 vom 4. Juli 1974 (Mitteilung Staatsorgane Nummer 4/74) sowie 30-4/77 vom 23. Juni 1977 (Mitteilung Staatsorgane Nummer 7/77) außer Kraft, soweit sie das Naturschutzgebiet „Oberer Altenteich“ betreffen.

Meißen, den 2. Oktober 2018

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat